

## **Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen (Änderung)**

(vom 26. Februar 1997)

I. Die Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen vom 2. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Personal-  
angaben

Für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen und von Begehren um Durchführung von Urnenwahlen gemäss § 102 a des Gesetzes sind Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse erforderlich.

Abs. 3 unverändert.

§ 14. Die Wahlvorschläge und die Angaben über die Unterzeichner sind öffentlich; die Begehren um Vornahme von Pfarrerwahlen gemäss § 102 a des Gesetzes sind nicht öffentlich.

Öffentlichkeit

§ 15. Die Stellen, welchen die Wahlvorschläge oder die Begehren gemäss § 102 a des Gesetzes einzureichen sind, können amtliche Bescheinigungen der Gemeinderatskanzleien über die Wahlberechtigung der Vorgeschlagenen und Unterzeichner einholen.

Prüfung

§ 26. Die Stimmzettel sind unter Beibehaltung der durch die Auszählung bedingten Sortierung in Bündeln mit gleich oder ähnlich ausgefüllten Zetteln nach Ermittlung der Ergebnisse solid zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren. Sie sind auf Verlangen der in § 36 des Gesetzes genannten Behörde zuzustellen.

Ablieferung  
der Akten

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 30. Die Erneuerungswahlen durch die Stimmberechtigten erfolgen gemäss nachstehender Aufstellung:

Kehrordnung

Erneuerungswahlen/Amt	nächste Wahl	Amts-dauer
Bezirksverwaltungsbehörden	1997	4 Jahre
Friedensrichter	1997	6 Jahre
Gemeindebehörden	1998	4 Jahre
Kantonsrat, Regierungsrat	1999	4 Jahre
Kirchensynoden, Bezirkskirchenpflege	1999	4 Jahre
Nationalrat, Ständerat	1999	4 Jahre
Pfarrer	2000	6 Jahre
Geschworene	2001	6 Jahre
Bezirksgerichte, Notare	2002	6 Jahre

## 161.1

### Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

Kreiswahl-  
vorsteherschaft

§ 32. Kreishauptorte sind die Bezirkshauptorte. Kreishauptort des Wahlkreises XV ist Elgg.

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbüro die Kreiswahlvorsteherschaft für die Wahlkreise I–VI.

Abs. 3 unverändert.

§ 34 wird aufgehoben.

Wahlzettel

§ 35. Die Kreiswahlvorsteherschaften erstellen die Wahlzettel und stellen sie mit den übrigen Wahlakten den Gemeinden rechtzeitig für den Versand an die Stimmberechtigten vor dem Wahltag zu.

Protokoll

§ 45. Abs. 1 und 2 unverändert.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär sowie von mindestens zwei amtierenden Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.

Abs. 4 unverändert.

§§ 50 bis 54 werden aufgehoben.

Protokoll  
der Kreiswahl-  
vorsteherschaft

§ 55. Abs. 1 bis 3 unverändert.

Das Protokoll der Kreiswahlvorsteherschaft ist vom Präsidenten und dem Sekretär sowie von mindestens zwei amtierenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

II. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat und den Bund in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Hofmann              Husi

---

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 30. Juni 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:      Der Sekretär:  
Brunner              Dähler